



## **Redaktionsstatuten über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemein- de Eriskirch, „Mitteilungsblatt Eriskirch – Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Gemeinde Eriskirch“**

### **1. Allgemeine Vorbemerkung**

Die Mitteilungsblätter der Kommunen in Baden-Württemberg sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offen stehen. Vielmehr ist das Mitteilungsblatt eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Eriskirch ein Mitteilungsblatt heraus.

Es führt die Bezeichnung

„*Mitteilungsblatt Eriskirch – Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Gemeinde Eriskirch*“.

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

Im August erscheint zwei Wochen lang kein Amtsblatt, um den Jahreswechsel herum entfällt eine Ausgabe. Auf die Ausfallzeiten wird seitens der Redaktion rechtzeitig aufmerksam gemacht.

Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspressen. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare. Weiter sind den Gemeindefrieden störende Veröffentlichungen, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen das gültige Gesetz verstoßen, nicht zugelassen.

Allerdings kann die jeweilige Kommune den nichtamtlichen Teil für Mitteilungen von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen öffnen und dafür die Richtlinien festlegen.

### **2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze**

Die Gemeinde Eriskirch kommt mit dem Mitteilungsblatt Eriskirch seiner Informationspflicht nach. Das Mitteilungsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Eriskirch und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

In den amtlichen Teil des Mitteilungsblatts werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen
- Amtliche Mitteilungen
- Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
- sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden oder Stellen (Land, Regierungsbezirk, Landkreis, Zweckverbände, etc.)
- Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderats
- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen.
- Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften
- Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (ggf. aufgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda). Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.

Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Alle eingereichten Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten. Beim Verfassen der Beiträge ist dem allgemeinen Informationsinteresse der Bürgerschaft Vorrang vor der reinen Mitgliederinformation zu geben. Das Mitteilungsblatt Eriskirch ist kein Medium für Mitgliederrundschreiben oder ähnliche Publikationen.



Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel obliegt der Redaktion des Mitteilungsblatts Eriskirch. Die Redaktion behält sich vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen. Es gilt das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness.

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Eriskirch ist regelmäßig dienstags um 9 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine beispielsweise wegen Feiertagen werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

### **3. Politische Neutralität**

Das Mitteilungsblatt Eriskirch gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte werden im Mitteilungsblatt Eriskirch nicht veröffentlicht (Ausnahme Ziff. 4).

Sollten dennoch wertende Inhalte oder Angriffe auf Dritte in einer Meldung enthalten sein, wird diese Meldung als Ganzes gestrichen. Ein Hinweis der Redaktion oder eine redaktionelle Bearbeitung entsprechender Passagen findet nicht statt.

Sämtliche Beiträge müssen den sogenannten Eriskirchbezug aufweisen. Bundes- und Landesthemen finden – soweit kein konkreter Bezug zu Eriskirch hergestellt wird – im Mitteilungsblatt nicht statt.

### **4. Mitteilungen der Fraktionen des Gemeinderats**

Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten, abweichend von Ziff. 3 die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im Mitteilungsblatt Eriskirch zu veröffentlichen.

Unter der Rubrik: „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen sieht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in der Regel nach den öffentlichen Bekanntmachungen und dem Sitzungsbericht zur Verfügung

Den Fraktionen steht für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite, inklusive eines Bildes zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Beiträge werden nur von den Fraktionsvorsitzenden oder, so vorhanden, vom Pressesprecher entgegengenommen.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Eriskirch während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Die Beiträge der Fraktionen werden in alphabetischer Reihenfolge ins Mitteilungsblatt aufgenommen.

### **5. Veröffentlichung politischer Termine in der Karenzzeit**

Die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Ortsvereine von Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, innerhalb der oben unter Ziff. 4 beschriebenen Karenzzeit Termine und Veranstaltungen im Mitteilungsblatt Eriskirch anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

### **6. Titelseite des Mitteilungsblatts Eriskirch**

Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragene Vereinen und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen.



Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite erfolgt stets unter Vorbehalt. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.

Die Redaktion behält sich zudem vor, die Titelseite mit zwei Themen zu belegen.

## **7. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen, etc.**

Die Gemeindeverwaltung Eriskirch gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltung in Einzelfällen die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen.

Über die Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

## **8. Einreichung von Veröffentlichungen**

Beiträge sind als Datei im Word- oder pdf-Format einzureichen, Bilder werden ausschließlich im jpeg-Format entgegengenommen.

Nach Möglichkeit sind die Beiträge per eMail an die Adresse [mitteilungsblatt@eriskirch.de](mailto:mitteilungsblatt@eriskirch.de) zu senden.

Bei der Einreichung von Bildmaterial und Textbeiträgen sind die Urheberrechte durch die verantwortlichen Schriftführer bzw. Pressewarte zu prüfen.

Der oben angegebene bzw. jeweils veröffentlichte Redaktionsschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich.

## **9. Verantwortung**

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen ist der Bürgermeister der Gemeinde Eriskirch oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen des Gemeinderats.

Mitteilungen, die gegen diese Redaktionsstatuten, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Eriskirch oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Der mit dem Druck des Mitteilungsblatts beauftragte Verlag ist verantwortlich für die Anzeigen im „Mitteilungsblatt Eriskirch“.

## **10. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Eriskirch ausdrücklich ausgeschlossen.

## **11. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Eriskirch für das „Mitteilungsblatt Eriskirch – Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Gemeinde Eriskirch“ wurde am 19. Oktober 2016 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 28. Oktober 2016 in Kraft.

Eriskirch, den 20. Oktober 2016  
Markus Spieth  
Bürgermeister